



### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. (B.A.H. e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist beim Amtsgericht eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat als Berufsverband den Zweck, die Weiterentwicklung der häuslichen, teilstationären- und stationären Kranken- und Altenpflege zu fördern und die Interessen seiner Mitglieder insbesondere gegenüber dem Gesetzgeber, den Kostenträgern häuslicher, teilstationärer- und stationärer Kranken- und Altenpflege sowie der Öffentlichkeit zu vertreten. Der Verein ist berechtigt, die Interessen seiner Mitglieder auch mit den dafür notwendigen rechtlichen Schritten, insbesondere einer Klage vor den Zivil-, Sozial- oder Verwaltungsgerichten, durchzusetzen. Der Verein ist dabei auch berechtigt, die Rechte der Mitglieder im eigenen Namen im Wege der Prozessstandschaft geltend zu machen. Soweit der Rechtsstreit für einzelne Mitglieder geführt wird, sollen damit auch die geschäftlichen Belange mindestens der Mehrheit der übrigen Mitglieder verfolgt werden.
2. Der Verein ist berechtigt, die Interessen der Mitglieder nicht nur auf Landes- sondern auch auf Bundesebene zu vertreten sowie im Interesse der Mehrheit der Mitglieder liegende Verträge und Vereinbarungen abzuschließen. Er ist auch berechtigt, Empfehlungen für Vergütungstarife mit den zuständigen Stellen und Organisationen auszuhandeln.
3. Zu den Vereinsaufgaben zählen auch Fortbildungsangebote und Beratungsangebote zu den für Pflegeeinrichtungen relevanten Fragestellungen.
4. Der Verein soll außerdem als Informations- und Dialogforum allen Beteiligten an der häuslichen, teilstationären- und stationären Kranken- und Altenpflege zur Verfügung stehen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der für die Gemeinnützigkeit geltenden Vorschriften. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins werden nicht für die Unterstützung politischer Parteien verwendet.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden im Rahmen der Geschäftsordnung erstattet.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder („Einzelmitglieder“) können natürliche und juristische Personen als Träger einer Einrichtung der häuslichen, teilstationären- und /oder stationären Kranken- beziehungsweise Altenpflege werden. Einzelmitglieder müssen einen Versorgungsvertrag mit einer Pflege- und / oder Krankenkasse abgeschlossen haben beziehungsweise den Abschluss anstreben.
2. Die Einzelmitgliedschaft besteht als Mitgliedschaft in dem jeweiligen Landesbezirk des Bundeslandes, in dem die Einrichtung gelegen ist.
3. Unterhält ein Einzelmitglied in mehreren Bundesländern Einrichtungen, so hat es für jedes betroffene Bundesland eine Stimme und jeweils gesonderte Beitrags- und ggf. Umlagepflichten. Das Einzelmitglied gilt in jedem einzelnen betroffenen Landesbezirk als Mitglied mit einer Stimme.
4. Assoziierte Mitglieder können natürliche und juristische Personen in ihrer Eigenschaft als Träger von Einrichtungen werden, die die häusliche, teilstationäre- und stationäre Kranken- und Altenpflege ergänzen.
5. Förderkreismitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell und beratend unterstützen.
6. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Mitglieder („Landesmitglieder“) sind ferner die natürlichen bzw. juristischen Personen, als Träger einer Einrichtung der häuslichen, teilstationären- und /oder stationäre Kranken- bzw. Altenpflege in dem Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e.V. („Landesverein“).
8. Rechte und Pflichten nach dieser Satzung können nur durch das Mitglied selbst wahrgenommen bzw. erfüllt werden, bei juristischen Personen nur durch den oder die gesetzlichen Vertretungsberechtigten persönlich. Eine Stellvertretung durch andere Personen ist nur zulässig, soweit diese Satzung sie ausdrücklich zulässt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein. Der Bestand der Mitgliedschaft von Landesmitgliedern (§ 3 Abs. 7) richtet sich nach dem Bestand der Mitgliedschaft in dem jeweiligen Landesverein.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch nachweisliche schriftliche Erklärung (Briefpost/Boten, keine e-mail, kein Fax) gegenüber dem Verein zu erklären. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang der unterschriebenen Erklärung in der Bundesgeschäftsstelle des Vereins.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden,
  - wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages beziehungsweise eines Teiles von mindestens 2/12 hiervon in Verzug ist und den Rückstand auch nach Androhung der Streichung innerhalb der mit der Androhung gesetzten Frist nicht vollständig ausgleicht.
  - wenn es nachweislich keinen Versorgungsvertrag mit einer Pflege- oder Krankenkasse mehr unterhält beziehungsweise feststeht, dass ein beabsichtigter Abschluss eines Versorgungsvertrages nicht zustande kommt.Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Verein hat Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Streichung erfolgt.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
5. Nach Austritt, Streichung oder Ausschluss haben ehemalige Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge zur Deckung der Aufwendungen des Vereins erhoben. Landesmitglieder bezahlen Beiträge nur an den Landesverein. Eine unmittelbare Zahlungspflicht der Landesmitglieder gegenüber dem (Bundes)Verein besteht nicht.
2. Der Landesverein meldet regelmäßig die Zahl seiner Mitglieder an den (Bundes)Verein. Der Landesverein ist verpflichtet, einen nach Anzahl der Landesmitglieder gestaffelten bzw. gestuften Teil der Beiträge der Landesmitglieder für deren Mitgliedschaft im (Bundes)Verein an den (Bundes)Verein zu bezahlen.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie Näheres zur Beitragsbestimmung und -erhebung bestimmt die Mitgliederversammlung, die hierzu auch Beitragsordnungen erlassen kann.
4. Die Mitgliederversammlung kann ferner bestimmen, dass für bestimmte - auch wiederkehrende - Zwecke Umlagen von den Mitgliedern und/oder Landesvereinen erhoben werden. Die Mitglieder eines Landesbezirks (§ 3 Abs. 2) können die Erhebung einer Landesumlage für den jeweiligen Landesbezirk beschließen. Die Umlagebeträge sind für den jeweiligen Umlagezweck ggf. in dem jeweiligen Landesbezirk zu verwenden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht (welche mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden kann) einem anderen stimmberechtigten Mitglied seine Stimme übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
  - c) Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung ist zu erteilen, wenn ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes und ein gemäß § 9 Absatz 8 aufgestellter und vom Vorstand festgestellter Jahresabschluss vorgelegt und keine Beanstandungen von den anwesenden Mitgliedern erhoben wurden.
  - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. Erlass einer Beitragssatzung,
  - e) Verabschiedung von Programmen des Vorstandes und des Haushaltsplanes,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand kann für Landesbezirke Landesmitgliederversammlungen einberufen.

### **§ 8 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder beantragt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse abzusenden.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung, der Beitragshöhe bzw. Beitragssatzung oder zur Auflösung des Vereins müssen bereits in der Tagesordnung bei Einladung zur Versammlung (§ 8 Nr. 2) unter näherer Angabe des konkreten Gegenstands angekündigt sein. Entsprechende Anträge eines Mitglieds müssen ggf. rechtzeitig an den Vorstand schriftlich gerichtet werden. Der Vorstand kann verlangen, dass das Mitglied einen konkreten Antrag formuliert, der dann in der Einladung anzugeben ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
5. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, bzw. der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder, beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bzw. der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
7. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann sie mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Vorstand gemäß § 8 Nr. 2 unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung einberufen muss, die dann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
8. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Satzungsänderungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unverzüglich beim Vereinsregister anzumelden.

### **§ 9 Vorstand und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan durch die Satzung zugewiesen sind.
2. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl gewählt, wobei die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt sind, bis die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder erreicht ist. Vorstandsmitglied können nur Vereinsmitglieder sein.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei die reguläre Amtszeit erst bzw. schon mit Beendigung der ersten Mitgliederversammlung im 4. Jahr nach der Wahl endet. Wiederwahl ist möglich.
4. Im Falle der Abberufung, des Rücktritts oder des Austritts aus dem Verein vor Ablauf der regulären Amtszeit endet die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes mit sofortiger Wirkung. Wird die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder dadurch unterschritten, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auslagen werden im Rahmen der Geschäftsordnung ersetzt.
6. Der Vorstand kann einen Teil seiner Aufgaben (laufende Führung der Vereinsgeschäfte) in Form eines Dienstleistungsauftrages delegieren.
7. Der Verein wird nach außen und gegenüber seinen Mitgliedern und Organen durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Stellvertreter sollen allerdings – ohne dass dies ihre Vertretungsmacht einschränkt - von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, soweit der Vorsitzende verhindert ist und müssen diesen hiervon unverzüglich unterrichten.
8. Der Jahresabschluss ist von einem außenstehenden Sachverständigen zu erstellen, in der Regel von dem Steuerberater des Vereins, und wird vom Vorstand festgestellt.

### **§ 10 Förderkreis**

1. Förderkreismitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines Beitrages, der zwischen Förderkreismitglied und Vorstand vereinbart wird.
2. Förderkreismitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 8 bestimmten Mehrheit.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nach dem Auflösungsbeschluss nicht einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.
3. Ein bestehendes Vereinsvermögen ist zu gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu verwenden. Die Mitgliederversammlung kann nach dem Auflösungsbeschluss Näheres bestimmen, ansonsten entscheiden die Liquidatoren.

### **§ 12 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt die Mitgliederdaten, Name des Mitgliedes, Adresse.
2. Der Verein ist berechtigt, die Daten auch auf Landesebene zu nutzen, namentlich die Daten für vereinseigene Zwecke mit den Landesverbänden auszutauschen und abzugleichen.